

Ohne Grenzen.

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Büro des Oberbürgermeisters

Gebäude Oderturm, Logenstraße 8
Auskunft erteilt Herr Wietschel
Zimmer
Telefon +49 (0)335 / 552 9900
Telefax +49 (0)335 / 552 1399
E-Mail Oberbürgermeister@frankfurt-oder.de
Aktenzeichen 000-20
Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 20.03.2020

13-1-1.000-20.0000

**Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 04/2020
zum Völlzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) -
Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)**

**Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister**

Für den Schriftwechsel verwenden
Sie bitte grundsätzlich die
nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung meiner Allgemeinverfügungen vom 13.03.2020 und 17.03.2020 zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

und in Ausführung von § 2 Abs. 1, 2 Alt. 11 SARS-CoV-2-EindV vom 17. März 2020, GVBl. II Nr. 10 v. 17.03.2020 sowie in Abänderung von Abschn. I Nr. 12 Alt. 12 (Friseur, vgl. I.1 b dieser Verfügung) der Allgemeinverfügung Nr. 03/2020 v. 17.03.2020

sowie unter Hinweis auf die zwischenzeitlich weiter zunehmende Verbreitung von COVID-19

wird nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG i.d.F. der Bekanntmachung v. 23.01.2003, BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Art.5 Abs.25 des Gesetzes v. 21.06.2019, BGBl. I S. 846 i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg)

folgende Allgemeinverfügung für Dienstleister, Kosmetikstudios, Heilberufe und weitere Einrichtungen erlassen:

I. Bestimmungen

1. Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

- a) Blumenläden aller Art,
- b) Friseur-Betriebe bis zum 19.04.2020,



- c) Saunen, Sonnenstudios und vergleichbare Betriebe,
- d) kosmetische Fußpflegepraxen, Körperpflege- und Kosmetiksalons,
- e) Fahrschulen (theoretischer und praktischer Unterricht einschl. der Abnahme von Prüfungen) bis zum 19.04.2020,
- f) kommerziell organisierte Reiseveranstaltungen in Bussen und auf Schiffen,
- g) Wohnmobilstellplätze und Sportboothäfen.

2. Der Zugang zu Praxen und anderen Einrichtungen von Heilmittelerbringer*innen insbesondere der folgenden Arten im Sinne der Heilmittel-Richtlinie (Heilm-RL i.d.F. vom 19.05.2011, Bundesanzeiger Nr. 96, S. 2247 vom 30.06.2011 zuletzt geändert am 22.11.2019 veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 31.12.2019 B7) wird wie folgt beschränkt:

- a) Physiotherapie- und Massagepraxen,
- b) Osteopathie,
- c) Logopädie,
- d) Ergotherapie und
- e) Podologiepraxen

dürfen nur zum Zwecke medizinisch gebotener Behandlungen betreten werden; eine ärztliche Verordnung muss hierfür vorliegen.

II. Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Begründung kann während der Bürgersprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist auch im Internet unter www.frankfurt-oder.de (News \ 20. März 2020 \ „Weitere Allgemeinverfügung erlassen“) einsehbar.

IV. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ohne Grenzen.

Mit freundlichen Grüßen



René Wilke
Oberbürgermeister